

Pressemappe

Das Nothilferegime als
«Instrument der Asylpolitik» gehört abgeschafft



6. Februar 2019, Bern

Sperrfrist: 6. Februar 2019, 12 Uhr

Medienmitteilung

Das Nothilferegime als «Instrument der Asylpolitik» gehört abgeschafft

Die Lebensbedingungen der Personen mit Nothilfe im Zentrum Oberbuchsiten (ZO) sind unerträglich. Die elementarsten Menschenrechte werden missachtet. Angesichts einer von Bund und Kantonen geschaffenen unhaltbaren Situation haben sich die Betroffenen mit Unterstützung von IGA SOS Racisme und Solidarité sans frontières entschlossen, die Alarmglocke zu läuten und die Aufmerksamkeit der nationalen Medien zu suchen.

Der Brand in einem Haus in Solothurn, bei dem sieben Asylsuchende gestorben sind, hat viele Fragen zur Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton aufgeworfen. Angesichts der Kritik haben die Behörden die lokalen Medien mobilisiert, die innerhalb von fünf Tagen zwei irreführende Berichte zum Zentrum Oberbuchsiten veröffentlicht haben. Dort werden einerseits Asylsuchende untergebracht, die noch auf einen Entscheid warten; sie befinden sich teils im ordentlichen Verfahren, teils im ausserordentlichen (Wiedererwägungsgesuch).¹ Zum anderen leben dort abgewiesene Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht ausgewiesen werden können. In dieser Situation sind sie häufig über Jahre hinweg, einige bis zu zehn Jahren. Mit dieser Pressekonferenz möchten wir vergessene oder von den Behörden vertuschte Fakten zum Zentrum Oberbuchsiten und generell zur Nothilfe richtigstellen oder wieder in Erinnerung rufen.

Physisch und psychisch unhaltbare Lebensbedingungen

Das Leben der im Zentrum Oberbuchsiten untergebrachten Menschen ist schlicht unerträglich, weil:

- es zu wenig Platz und keine Privatsphäre gibt;
- keine angemessenen Strukturen für verletzte Personen vorhanden sind;
- der Zugang zu medizinischen Leistungen nicht gewährleistet ist: Ein Angestellter des Zentrums ohne entsprechende Qualifikation entscheidet darüber, ob ein Bewohner/eine Bewohnerin einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen darf oder nicht;
- die ausgerichtete Nothilfe armselig ist und kein «menschenwürdiges Dasein» erlaubt, wie dies Art. 12 der Bundesverfassung verlangt;
- die BewohnerInnen täglichen Schikanen durch die Betreiberin ORS und den Kanton ausgesetzt sind: So müssen sie beispielsweise täglich zwischen 22 und 23 Uhr ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigen.

(Eine detaillierte Beschreibung der Lebensbedingungen im Zentrum befindet sich auf Seite 4 des Pressedossiers).

Die Verantwortung des Bundesrates

Die Nothilfe wird zwar von den Kantonen ausgerichtet, was übrigens zu massiven Unterschieden und Ungleichbehandlungen führt. Der Bundesrat ist jedoch in starkem Masse mitverantwortlich dafür, was sich heute in Oberbuchsiten und anderswo abspielt, denn er hat vor mehr als 15 Jahren diese Strategie der Ausgrenzung der abgewiesenen Personen initiiert. 2003 wurde die Überführung der Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) von der Sozial- in die Nothilfe als Teil des Entlastungsprogramms des Bundes beschlossen. Es war eine aus einer

¹ Asylsuchende, die einen negativen Entscheid in der ersten Instanz erhalten, können diesen beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) anfechten. Wenn auch das BVGer zu einem negativen Entscheid kommt, erhalten die Betroffenen nur noch Nothilfe. Der Entscheid der BVGer kann in einem ausserordentlichen Verfahren beim SEM ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden, um neue Asylgründe geltend zu machen. In letzter Instanz können sich erneut ans BVGer wenden. Wenn die Antwort erneut negativ ist, ist ein Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder gegebenenfalls an die UN-Anti-Folter-Kommission möglich.

ganzen Reihe von Sparmassnahmen. Man erwartete sich eine «abschreckende Wirkung», die Zahl der Asylsuchenden sollte verringert werden. Die Massnahme trat 2004 in Kraft und wurde 2008 auf alle abgewiesene Asylsuchende ausgedehnt.

Ein System, das trotz internationaler Kritik beibehalten wird

Die Nothilfe bedeutet einen schweren Eingriff in die physische und psychische Integrität der Betroffenen. Nur wenige Mittel für den täglichen Bedarf zu haben, zudem immer in der Angst zu leben, wegen «illegalem Aufenthalt» verhaftet oder gebüsst zu werden, kommt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gefährlich nahe, wie es der Menschenrechtskommissar des Europarats Alvaro Gil-Robles in seinem Bericht von 2005 über seinen Besuch in der Schweiz moniert hat (siehe Pressedossier S. 5): «Ich bin der Auffassung, dass dieser Mechanismus eine gewisse Anzahl von AusländerInnen in der Schweiz in einen Zustand des Elends drängt, der sowohl für sie selbst als auch in den Augen anderer eine Erniedrigung darstellt. Das könnte ein Problem bezüglich des Verbots von unmenschlicher und entwürdigender Behandlung darstellen».² Die Schweizer Behörden haben diesen Bericht nicht berücksichtigt. 2009 hat das UN-Menschenrechtskomitee in seinen Empfehlungen unterstrichen, dass die Schweiz die Grundrechte von abgewiesenen Asylsuchenden schützen und ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt sowie medizinische Versorgung garantieren müsse. Der Bund hat auch diese Empfehlungen in den Wind geschlagen. So verbleiben die abgewiesenen Asylsuchenden wie auch jene in einem ausserordentlichen Verfahren, die bis zum definitiven Entscheid über ihr Wiedererwägungsgesuch offiziell das Recht haben, in der Schweiz anwesend zu sein, unter dem Regime der Nothilfe.

Die Nothilfe als Instrument der Asylpolitik muss abgeschafft werden

Der Fall des Zentrums Oberbuchsiten im Kanton Solothurn zeigt, dass die Behandlung der Asylsuchenden mit Nothilfe sowie die entsprechenden vom Bund initiierten und umgesetzten Gesetze weder mit der Bundesverfassung noch der Europäischen Menschenrechtskommission oder den UNO-Pakten 1 und 2 vereinbar sind. Der Schaden für die Betroffenen ist erschreckend: Ins Elend verstossen von dem Staat, bei dem sie Schutz gesucht haben, leben die Asylsuchenden mit Nothilfe in einem Niemandsland, einer Enklave, in denen die Prinzipien des Rechtsstaates für sie nicht mehr gelten. Dieses System, von den Behörden mit dem expliziten Ziel eingeführt, diesen Menschen das Leben so schwer zu machen, dass sie möglichst rasch wieder verschwinden, muss grundsätzlich in Frage gestellt werden. Deshalb verlangen IGA SOS Racisme und Solidarité sans frontières die Abschaffung des Systems der Not«hilfe», das die Betroffenen über Jahre hinweg in einer verzweifelten Lage hält – ohne konkrete Perspektive, aus ihr wieder herauszufinden.

Kontaktpersonen:

Françoise Kopf, IGA SOS Racisme, fkopf@vtxmail.ch, 079 670 83 22

Amanda Ioset, Solidarité sans frontières, amanda.ioset@sosf.ch, 079 258 60 49

Für juristische Fragen:

Alexandre Mwanza (Anwalt, spezialisiert auf internationales Recht – französisch), admin@migrant-arcenciel.ch, 079 377 63 30

Peter Frei (Anwalt - Deutsch), peter.frei@advokern.ch, 044 241 87 51

² unsere Übersetzung des französischen Originals

Lebensbedingungen im Zentrum Oberbuchsiten

Platznot und mangelnde Privatsphäre

Die Familien sind in Drei- oder Vierzimmerwohnungen untergebracht. Dort verfügen sie über ein gemeinsames Schlafzimmer. Aufenthaltsraum, Küche, Bad und Toiletten müssen mit anderen geteilt werden. Nicht selten leben bis zu neun Personen in den grösseren Wohnungen: Die Enge und der Mangel an Privatsphäre, der fehlende Platz für die Kinder, der Umstand, dass die einzige Toilette sich im Badezimmer befindet, sind problematisch und führen zu Stress. Alleinstehende Personen wohnen im dritten Stock. Die Wohnungen sind die gleichen, allerdings werden die Schlafzimmer von zwei, vier oder sechs Personen bewohnt. Viele Wohnungen sind in einem schlechten Zustand, das Mobiliar ist abgewohnt. Es gibt Schimmel – vor allem in den Bädern, aber auch in den Schlafzimmern.

Den verletzlichen Menschen geht es nicht besser. Personen mit eingeschränkter Mobilität sind im dritten Stock untergebracht, ohne Lift. Traumatisierte Personen erhalten keine eigene Wohnung, auch wenn ein Psychiater schweren Störungen attestiert hat. So teilt sich zum Beispiel eine Familie, in der die Mutter physisch und psychisch schwer geschädigt ist, eine Wohnung mit einer anderen vierköpfigen Familie – trotz der Empfehlungen und der Atteste des Psychiaters. Dieser hat nie eine Antwort auf die beiden Briefe erhalten, die er diesbezüglich an die verantwortlichen Stellen gerichtet hat.

Kein sicherer Zugang zu medizinischer Behandlung

Um einen Arzttermin zu bekommen, müssen sich die Asylsuchenden einen Voucher bei einem Angestellten des Zentrums besorgen, der zustimmen, aber auch ablehnen kann. Dieses Vorgehen ist nicht ohne Gefahr, denn die Angestellten der ORS haben nicht die nötigen medizinischen Kenntnisse, um die Schwere der Symptome richtig einschätzen zu können. So hat etwa ein Angestellter die Symptome eines Schädelbruchs bei einem kleinen Jungen nicht erkannt. Die Mutter musste ohne Erlaubnis das Spital aufsuchen, wo sie dafür gerügt wurde, nicht früher gekommen zu sein.

Pauschalen, die die Grundbedürfnisse nicht abdecken

Das Taggeld, das den Personen mit Nothilfe ausgehändigt wird, ist eine Pauschale, die alle Grundbedürfnisse abdecken soll: Essen, Transport, Kleider, Babywindeln, Schulmaterial für die Kinder, Toilettenartikel. Die Summen sind lächerlich: 9 Fr. pro Tag für Alleinstehende, 7 Fr. für die Mitglieder einer Familie. Dabei hat erst kürzlich eine von der SKOS³ in Auftrag gegebene Studie festgestellt, dass sieben Franken nur fürs Essen in der Schweiz nicht ausreichen. Diese Summen sind nicht nur unvereinbar mit Art. 12 der Bundesverfassung, der die Mittel garantiert, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, sie grenzen schon an unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Schikanen, um die Leute im Alltag zu demütigen

Einige willkürliche Bestimmungen sind nicht nur demütigend, sondern schlicht unnötig. So müssen die BewohnerInnen des Zentrums an sieben Tagen die Woche zwischen 22 und 23 Uhr mit ihrer Unterschrift bescheinigen, dass sie anwesend sind. Die Transportkosten für Arztbesuche werden übernommen, aber die Betroffenen müssen das Geld vorschliessen, die Rückerstattung erfolgt erst nach der Rückkehr und unter Vorweisung des Fahrscheins. Patienten, die in den Universitätsspitalern in Zürich oder Basel behandelt werden, müssen sich das Fahrgeld bei Freunden leihen.

³ Seite 5 der Pressemappe.

Verschiedene wichtige Texte

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

« Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. »

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

SKOS-Medienkonferenz: Weniger Sozialhilfe ist zu wenig, 8. Januar 2019

«Bei einer Kürzung des heutigen Grundbedarfs um 8 Prozent stehen in einer vierköpfigen Familie pro Tag und Person noch 7 Franken für Lebensmittel und Genussmittel zur Verfügung, bei einer Kürzung um 30 Prozent sogar nur noch 5 Franken«, hält Felix Wolffers, Co-Präsident der SKOS fest und ergänzt: „*Davon kann man sich nicht mehr ausreichend und gesund ernähren.* Weitere Kürzungen sind deshalb nicht begründbar und verantwortungslos.“ »

<https://skos.ch/medien/medienmitteilungen/artikel/skos-medienkonferenz-weniger-sozialhilfe-ist-zu-wenig/>

Rapport du Commissaire aux Droits de l'Homme M. Alvaro Gil Robles sur sa visite en Suisse, 2 juin 2005 (nur auf Französisch)

« 59. Ainsi, les demandeurs d'asile frappés d'une NEM – y compris les personnes vulnérables (femmes enceintes, familles avec enfants en bas âge, personnes âgées, personnes nécessitant des soins pour lesquels la loi ne fait pas d'exception) peuvent se retrouver aux marges extrêmes de la société suisse, dans des conditions difficilement compatibles avec la dignité humaine. Des documents indiquent que les autorités sont conscientes des mesures prises et que la marginalisation extrême est connue. Son but serait d'exercer une pression sur les individus concernés afin que ceux-ci acceptent de quitter le pays volontairement. (...) »

61. Je considère que ce mécanisme conduit à plonger un certain nombre de ressortissants étrangers, qui se trouvent en territoire suisse, dans une situation de misère et d'avilissement à leurs propres yeux et à ceux d'autrui, qui peut poser un problème de compatibilité avec l'interdiction de traitements inhumains ou dégradants inscrite à l'article 3 de la CEDH. Comme l'a indiqué la Cour, l'intention de causer la souffrance n'est pas déterminant pour conclure à l'existence d'un traitement inhumain ou dégradant qui est prohibé en termes absolus, quels que soient les agissements de la victime. (...) »

62. En tout état de cause, j'ai du mal à juger comme positif, à l'instar des autorités suisses, le fait que « 94% des personnes frappées de NEM ont quitté le domaine de l'asile de façon non contrôlée », ajoutant explicitement que « cette forte proportion de départs non contrôlés est voulue par le système ». Je suis plutôt d'avis que la perte de tout contrôle sur une partie de la population, que l'on fait sciemment plonger dans la clandestinité, risque d'entraîner, au contraire, des conséquences négatives du point de vue de l'ordre public, de la santé publique et des droits des individus ».

https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/071211_GilRobles.pdf (pp. 20-23)

Oberbuchsiten (SO): Fotos vom Durchgangszentrum



Matratze



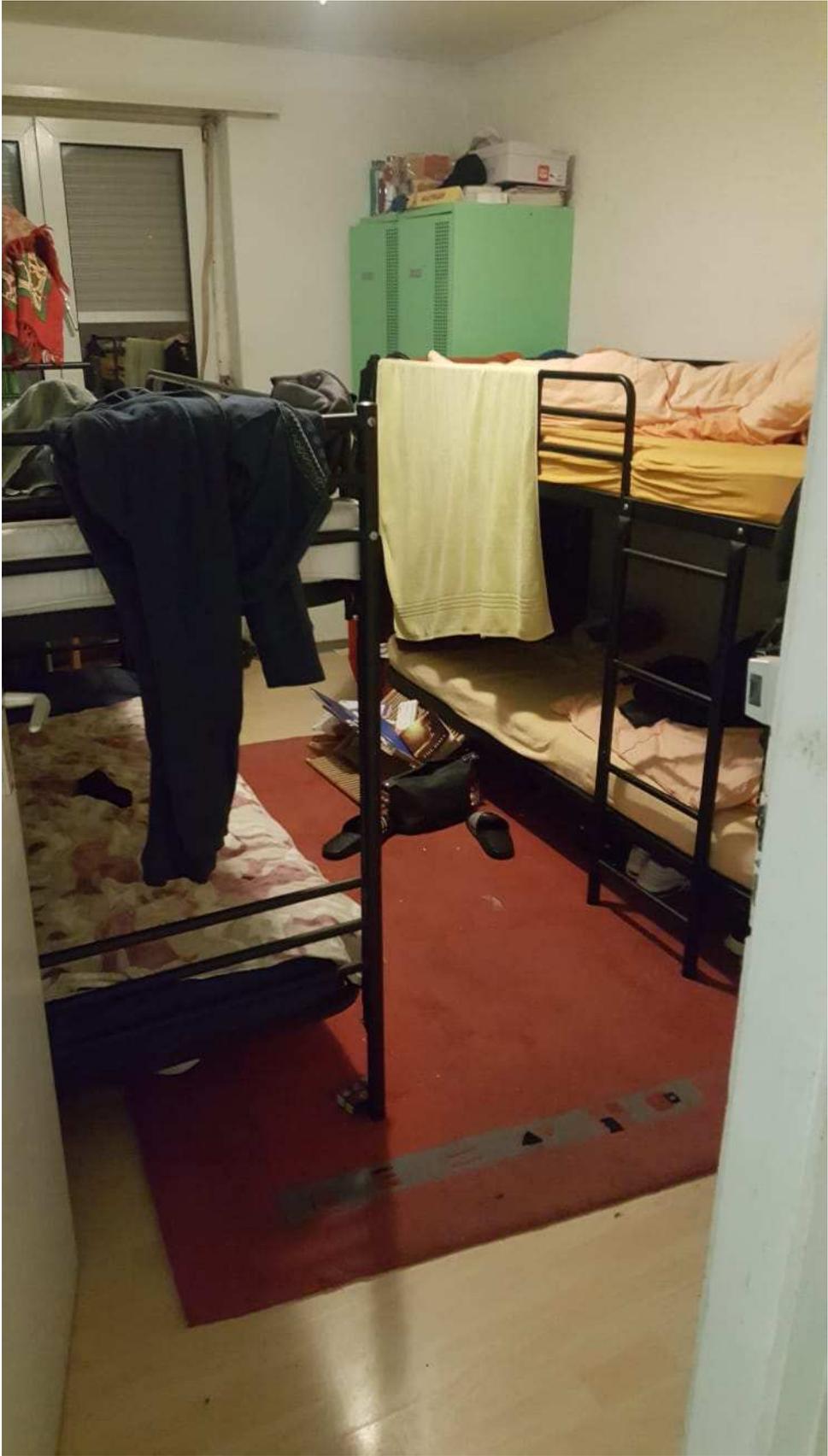
Schimmelpilze



Badezimmerdecke, 3. Stock



Küche



Schlafzimmer für
4 Leute...